

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 111/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Herbert B [REDACTED],
 2. der Frau Karin B [REDACTED],
- beide wohnhaft T [REDACTED]weg [REDACTED], Li [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Br [REDACTED] und
Dr. K [REDACTED] -

g e g e n

Stadtsparkasse K [REDACTED],
H [REDACTED]-Ring [REDACTED], K [REDACTED], vertreten durch den Vorstand
Fritz He [REDACTED], Eduard Kr [REDACTED], Wilhelm Lo [REDACTED], Dr. Gerhard
Her [REDACTED] und Jörg D [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Kröner, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Halstenberg am 18. März 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. März 1981 - 5 U 102/80 - wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die Annahme der Revision ist abzulehnen, da die Sache nicht von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 554 b Abs. 1 ZPO ist und die Revision im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Revision rügt ohne Aussicht auf Erfolg die Verletzung der §§ 398 und 286 ZPO.

Das erst in der Berufungsverhandlung vorgelegte Schreiben des Zeugen L. [REDACTED] vom 28. Juni 1979 verpflichtete das Berufungsgericht nicht zu einer erneuten Vernehmung der im ersten Rechtszug gehörten Zeugen. Dieses Schreiben ist vielmehr verfahrensfehlerfrei als verspätet zurückgewiesen worden. Seine nachträgliche Berücksichtigung wäre allenfalls

- 3 -

in Betracht gekommen, wenn es sich um eine Urkunde i.S. von § 580 Nr. 7 b ZPO gehandelt hätte, was jedoch nicht der Fall ist (vgl. BGHZ 80, 389, 385 f.).

Aufgrund des mit der Berufungsbegründung überreichten Schreibens des Beklagten zu 1 an den Zeugen L. [REDACTED] vom 25. Juni 1979 brauchte das Berufungsgericht die Zeugen auch nicht erneut zu vernehmen. Wie es rechtlich vertretbar ausgeführt hat, enthält diese Urkunde keinen ausreichenden Nachweis für die entscheidungserhebliche Behauptung, daß die Klägerin tatsächlich den Beklagten zu 1 von der Haftung freigestellt hat. Es läßt sich daraus nur entnehmen, daß allenfalls der Beklagte zu 1 damals von einer dahingehenden Vereinbarung ausgegangen ist.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, daß das Berufungsgericht die Glaubwürdigkeit der Zeugen und den Erklärungswert ihrer Aussagen anders beurteilt habe als das Landgericht und deshalb die Zeugen erneut hätte vernehmen müssen. Tatsächlich haben beide Gerichte übereinstimmend Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der Zeugen Sch. [REDACTED] und J. [REDACTED] gehabt; sie führen lediglich teilweise unterschiedliche Argumente für ihre Zweifel an. Dies macht noch keine erneute Vernehmung erforderlich, zumal die angeführten Zweifel auf Umständen beruhen, die nicht mit dem persönlichen Eindruck von den Zeugen zusammenhängen.

Auch brauchte das Berufungsgericht keinen Beweis darüber zu erheben, ob der Beklagte zu 1 bei einer anderen Bank, seiner Hausbank, die dortigen Gesellschaftsverbindlichkeiten voll übernommen hat und ob die Klägerin die Hausbank des Zeugen L. [REDACTED] ist; denn hieraus folgt noch nicht, daß die Klägerin einer Befreiung des Beklagten zu 1 von der Haftung ihr gegenüber zugestimmt hat.



Ebenso konnte das Berufungsgericht dahinstehen lassen, ob der Zeuge Mü[REDACTED] bevollmächtigt war, den Beklagten zu 1 aus seiner Haftung gegenüber der Klägerin zu entlassen; denn solange eine solche Freistellungserklärung dieses Zeugen nicht erwiesen ist, kann seine Vertretungsbefugnis offenbleiben.

Nußgens

Krohn

Kröner

Scholz-Hoppe

Halstenberg